

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

am Donnerstag, den 16. und Freitag, den 17. September 1880

während der üblichen Geschäftsstunden, an letzterem Tage bis 1 Uhr Mittags, auf Grund des diesem Prospectus beigedruckten Anmelde-Formulars*) statt. Einer jeden Anmelde-Stelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraumes zu schließen.

Im Fall einer Ueberzeichnung wird die Zuthellung oder eventuelle Reduction der Zeichnungen dem freiesten Ermessen einer jeden Zeichnungs-Stelle ausdrücklich vorbehalten.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf 98 $\frac{1}{2}$ Procent, zahlbar in Reichswährung. Die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. Januar 1881 werden bei der Abnahme von dem Preise in Abzug gebracht. Die Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. Januar 1881 ab versehen.

3. Bei der Subscription muß eine Caution von zehn Procent des Nominal-Betrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in Baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptions-Stelle als zulässig erachten wird.

4. Die Zuthellung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuthellung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Stücke, resp. der dafür auf Grund des Art. 2, 6 des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Bescheinigungen kann vom 23. September 1880 ab gegen Zahlung des Preises (2.) geschehen. Der Subscribent ist jedoch verpflichtet:

Ein Drittel der Stücke spätestens bis 30. September 1880,

Ein Drittel = = = = 28. October 1880,

Ein Drittel = = = = 25. November 1880

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis 30. September 1880 ungetrennt zu reguliren.

Berlin, im September 1880.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

v. Phillipsborn. Bossard. Herrmann.

*) Anmerkung. Das Formular wird bei den Zeichnungsstellen verabfolgt.

Auszug aus dem Statut

der

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. **Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.**

Artikel 62. Die Gesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

- Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
- Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

Artikel 63. Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preussischem Recht bei der Ausleihung von Bündelgeldern maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbs-Documente, land-schaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Procent capitalisirten Nutzungswertes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswert des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthsermittlung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 74. Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinliche Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesamtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem

Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60).

Aus Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissar ausgeübt.

Der Regierungs-Commissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Aus Artikel 80. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekensforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekensforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekensforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2. Nr. 4 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81. Die pünctliche Zahlung von Capital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

- durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekensbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
- durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekensforderungen (Nr. 1) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschuß des Staatscommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.